

erforderlich sein, alle subjektiven, die Person des Täters charakterisierenden Umstände genau zu prüfen, sofern sie in unmittelbarer Beziehung zu der von ihr begangenen strafbaren Handlung stehen. So wird man die bisherige Einstellung des Täters zum angegriffenen Objekt, seine Charaktereigenschaften, seine Motive, seine gesellschaftliche Stellung usw. prüfen müssen, um allseitig den verbrecherischen Charakter der Handlung und damit den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit zu ermitteln. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände wird man bei folgendem Sachverhalt keinen Normalfall mehr annehmen können:

Der Beschuldigte, ein Mittelbauer, der trotz Kriegsverletzung seine Wirtschaft tadellos führte und vorbildlich in der Pflichtablieferung war, hatte 58 kg Nägel, die er bereits seit 14 Jahren besaß, und eine Kiste mit gebrauchten Wasserhähnen, die bei einer Reparatur der Wasseranlage ausgewechselt waren, nicht gemeldet.⁴⁷⁾

Damit sollte man zu dem Ergebnis kommen, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen unserer ökonomischen Entwicklung die Abgrenzung zwischen Normalfall und minderschwerem Fall nicht nur nach dem objektiv erheblichen oder geringen Umfange der Gefährdung der Durchführung der Planung oder der Versorgung der Bevölkerung vorzunehmen ist, sondern nach einem objektiv und subjektiv festzustellenden Grade der Gesellschaftsgefährlichkeit. Im übrigen ist zur Problematik der Abgrenzung des minderschweren Falls vom Normalfall noch folgendes zu bemerken:

Liegt nur ein Versuch des Verbrechens nach § 1 WStVO vor, so kann die Tatsache, daß das Verbrechen nicht vollendet wurde, nicht zur Begründung eines minderschweren Falles herangezogen werden. Es ist vielmehr zu prüfen, wie sich die Tat ausgewirkt hätte, d. h. welchen Grad der Gefährdung sie erreicht hätte, wenn sie zur Vollendung gekommen wäre.⁴⁸⁾ Je nach der Beantwortung dieser Frage wird ein versuchtes Verbrechen nach § 1 Abs. 1 oder der Versuch eines Wirtschaftsvergehens nach § 1 Abs. 2 WStVO vorliegen. Hierbei ist zu beachten, daß der Versuch in allen Fällen der Wirtschaftsstrafverordnung — abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 3 — gern. § 12 WStVO strafbar ist.

Eines kurzen, aber wichtigen Hinweises bedarf es noch darauf, welche Rolle der Sachverständige bei der Prüfung der Frage spielt, ob ein Normalfall oder ein minderschwerer Fall vorliegt.

Glaubt das Gericht, zur Feststellung des Grades der Gefährdung nicht imstande zu sein, dann kann es einen Sachverständigen hören.

⁴⁷⁾ Vgl. hierzu Melsheimer, Der neue Kurs und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft, Neue Justiz 1953, Heft 18, S. 578.

⁴⁸⁾ Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 161 f.